

nen. Diese Beziehungen werden sowohl vom Staats- und Verwaltungsrecht als auch vom Wirtschaftsrecht, LPG-Recht, Bodenrecht und weiteren Rechtszweigen geregelt bzw. erfaßt

Das Verwaltungsrecht gestaltet die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe des Staatsapparates im Prozeß der staatlichen Leitung und Planung aus und nimmt Einfluß auf ihre effektive Wahrnehmung im Interesse der Lösung der staatlichen Aufgaben. Es trägt mit seinen spezifischen Mitteln insbesondere dazu bei, das komplexe Zusammenwirken der Organe des Staatsapparates bei der Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse zu sichern. Zugleich wirkt es darauf hin, daß die Bürger ihre Rechte voll wahrnehmen können und ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen. Auf dem Gebiet der Leitung und Planung der sozialistischen Produktion sind die Regelungen des Verwaltungsrechts aufs engste mit wirtschaftsrechtlichen Regelungen verknüpft.

Die hier dargelegten Anforderungen, die sich aus der Verwirklichung der Hauptaufgabe ergeben, sind nicht nur für die Tätigkeit der Organe des Staatsapparates zur Leitung und Planung der gesellschaftlichen Produktion von Bedeutung. Sie bestimmen zugleich das Wirken der Organe des Staatsapparates auf allen anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, so auf den Gebieten der Wohnungswirtschaft und Wohnraumlentung, der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen, der Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der sozialen Betreuung der Bürger, der Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik, der Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens sowie der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes (vgl. dazu Kap. 11—15 dieses Lehrbuches).

## **10.2. Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates auf dem Gebiet der Planung**

Die einheitliche Leitung und Planung der Volkswirtschaft und aller anderen gesellschaftlichen Bereiche gehört zu den unantastbaren Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der DDR (vgl. Art. 9 Verfassung). Sie beruht auf den sozialistischen Produktionsverhältnissen und ist darauf gerichtet, die Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus einschließlich der sozialistischen ökonomischen Integration immer besser zu beherrschen und im Interesse der Menschen zu nutzen.

Die Volkswirtschaft der DDR ist sozialistische Planwirtschaft. Planung — das ist die Voraussicht der gesellschaftlichen Entwicklung, die auf den objektiven ökonomischen Gesetzen des Sozialismus beruht und die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft berücksichtigt. Mit Hilfe der Planung verwirklicht der sozialistische Staat maßgeblich seine ökonomische Rolle. Er bestimmt damit entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen die Grundrichtung und die Wege der gesellschaftlichen Entwicklung.

Bereits Lenin vermittelte die Erkenntnis, daß der Sozialismus „Aufbau einer zentralisierten Wirtschaft“<sup>7</sup> ist, „daß nur ein nach einem großen allgemeinen Plan vorgenommener Aufbau, der sich die gleichmäßige Ausnutzung der ökonomischen

7 W. I. Lenin, Werke, Bd. 28, Berlin 1959, S. 410.